

Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Oldenburg in Holstein

Die Stadt Oldenburg in Holstein gewährt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Gefördert werden Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die den Zielen der Jugendförderung gem. § 74 Abs. 1 SGB VIII dienen.

Inhaltsübersicht

1. Jugendfreizeiten und Studienfahrten
2. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit
3. Internationale Begegnungen
4. Schlussbestimmungen

1. Jugendfreizeiten und Studienfahrten

- 1.1 Den in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Organisationen werden zur Durchführung von Jugendfreizeiten und Studienfahrten Zuwendungen gewährt. Die Höhe pro Tag und Teilnehmer/in wird vom zuständigen Fachausschuss festgesetzt.
- 1.2 Eine Förderung setzt voraus, dass
 - a) die Freizeiten und Studienfahrten mindestens 3 Tage dauern, wobei An- und Abreise jeweils als ein Tag gelten,
 - b) grundsätzlich Übernachtungs- und Verpflegungskosten anfallen und
 - c) grundsätzlich mindestens 7 Mitglieder unter 27 Jahren an den Freizeiten und Studienfahrten teilnehmen.
- 1.3 Für einzelne Jugendliche können die gleichen Förderbeträge gewährt werden, wenn sie an Maßnahmen von Organisationen teilnehmen, die ihren Sitz außerhalb der Stadt haben.
- 1.4 Die Förderung wird für Kinder- und Jugendliche gewährt, die ihren alleinigen Wohnsitz oder Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der beantragten Maßnahme in Oldenburg in Holstein haben.

2. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit

- 2.1 Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit sind Personen, die Inhaber/in einer gültigen Jugendleiter/innen-Card („Juleica“) und bei einem Träger der Jugendhilfe, einem Verein oder einer Organisation als Jugendgruppenleiter/in ehrenamtlich aktiv tätig sind.
- 2.2 Die Höhe der städtischen Zuwendung beträgt 50,00 € jährlich.
- 2.3 Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist,
- der Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme für Jugendgruppenleiter/innen innerhalb von zwei Jahren, die vom Kreisjugendamt anerkannt werden muss,
 - dass sowohl der Träger der Jugendhilfe, der Verein oder die Organisation und der Kreis dem/der Jugendgruppenleiter/in einen Anteil von 50,00 € jährlich zahlt.
- 2.4 Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum 01. März eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr.

3. Internationale Begegnungen

- 3.1 Internationale Jugendbegegnungen sowie der Austausch von Fachkräften der Jugendarbeit können gefördert werden. Dazu zählen auch Schülerbegegnungen, die mit der Partnerstadt Blain in Frankreich und der Stadt Palanga in Litauen gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
- 3.2 Die Höhe der Zuwendungen pro Tag und Teilnehmer/in (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag) werden vom zuständigen Fachausschuss festgesetzt.
- 3.3 Eine Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
- die Teilnehmer/innen in der Regel der Altersgruppe von 14 bis 27 Jahren angehören,
 - mindestens 7 Mitglieder der vorgenannten Altersgruppe an der Begegnung teilnehmen,
 - die Mindestdauer einer Begegnung grundsätzlich 7 Tage beträgt,
 - die Maßnahme vor- und nachbereitet wird,
 - gemeinsam das aufgestellte Programm durchgeführt wird,
 - weitere Kontakte mit Gegenbesuchen entwickelt werden.

3.4 Ziffer 1.3 gilt für internationale Begegnungen entsprechend.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Zuwendungen nach den vorstehenden Richtlinien werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 4.2 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- 4.3 Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.03.2018 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Oldenburg in Holstein, den **22. MRZ. 2018**

Stadt Oldenburg in Holstein
Der Bürgermeister


Martin Voigt

Förderungssätze der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Oldenburg in Holstein

Stand: 01. Januar 2018

Zu Ziffer 1:

Jugendfreizeiten/Studienfahrten 4,00 Euro

Zu Ziffer 3:

Internationale Begegnungen 5,00 Euro

Für Begegnungen mit den Städten Blain
und Palanga zusätzliche Fahrkostenzuwendungen
pro Teilnehmer/in

18,00 Euro